

Regelungen für die Handynutzung und Nutzung digitaler Endgeräte am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium ab dem Schuljahr 2026/2027

Die nachfolgende Regelung für die Handynutzung und Nutzung digitaler Endgeräte an unserer Schule ist im **Schuljahr 2025/2026** im Rahmen eines mehrmonatigen **partizipativen Prozesses** unter Einbezug aller Mitglieder der Schulgemeinschaft entstanden. Der vorliegende Regeltext verfolgt das Ziel maximaler Transparenz, Klarheit und Übersichtlichkeit. Gleichzeitig gilt, dass es nicht möglich ist, alle Eventualitäten bzw. Grenzfälle der Nutzung digitaler Endgeräte im schulischen Kontext abzudecken.

Auf Basis der bereits bestehenden Rechtsgrundlagen (Schulordnung) und den Ergebnissen dieses Beteiligungsprozesses sind folgende Vorgehensweisen im Umgang mit digitalen Endgeräten (v. a. Handys) in der **Hausordnung** am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium festgelegt:

1) Grundsätze bzw. Leitprinzipien

Digitale Endgeräte wie beispielsweise Smartphones, Tablets und Smartwatches sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Um die persönliche Kommunikationskultur zu stärken, Ablenkungen zu minimieren und eine verantwortungsvolle und reflektierte Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen, haben wir am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium klare **Regeln für die Nutzung von digitalen Endgeräten** aufgestellt. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen gemeinsam Verantwortung für deren Einhaltung. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Benutzen von Handys – sowie allen anderen digitalen Geräten mit Telefon- und Internetfunktion – nur unter Beachtung der nachstehenden Regeln, die auf dem **Hausrecht der Schule** basieren, erlaubt.

2) Allgemeine Regelungen

Digitale Endgeräte (z. B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Laptop, Kopfhörer, Handheld-Spielekonsolen) dürfen in die Schule mitgebracht werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung seitens der Schule ist ausgeschlossen.

In den **Jahrgangsstufen 5-10** sind in der Zeit von **7:30 Uhr - 15:30 Uhr** bei Betreten des Schulgebäudes alle digitalen Endgeräte auszuschalten (Flugmodus oder Lautlosfunktion ist nicht erlaubt). Für die **Jahrgangsstufen 11 und 12** ist das Ausschalten freiwillig. Das Einschalten des Stumm- oder Flugmodus ist hingegen verpflichtend.

Für alle Jahrgänge gilt:

- Alle digitalen Endgeräte befinden sich grundsätzlich **nicht sichtbar** in der Schultasche. Mit dem Ankommen auf dem Schulgelände werden auch **Kopfhörer und Smartwatches abgelegt**.
- Grundsätzlich ist eine Nutzung elektronischer Geräte, welche die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen verletzt oder ohne deren ausdrückliches Einverständnis erfolgt (z.B. Bild-, Ton-, Videoaufnahmen ohne Genehmigung der Betroffenen), untersagt, wird disziplinarisch geahndet und kann zur Anzeige gebracht werden.



- Sollten sich pornografische, gewaltverherrlichende, sonstige dem Kindeswohl unangemessene oder strafrechtlich relevante Inhalte auf dem digitalen Endgerät eines Schülers/einer Schülerin befinden, ist dies beim Bekanntwerden einer Vertrauensperson (z. B. Klassenleitung, Schulsozialarbeit) zu melden. Der Übermittler bleibt anonym.

Lehrkräfte und **weiteres Schulpersonal** sind sich ihrer **Vorbildfunktion** bewusst und nehmen diese aktiv wahr, indem sie digitale Endgeräte, z. B. Smartphones, **nicht sichtbar** mit sich tragen und diese in der Schulöffentlichkeit („Verkehrsflächen“ wie Foyer, Flure, Mensa, Klassenräume, Sporthalle etc.) nach Möglichkeit nicht nutzen. Die Nutzung der Handys in Notfällen sowie für verwaltungstechnische Aufgaben bzw. zu dienstlichen Zwecken (z. B. Arbeit im digitalen Klassenbuch) ist ausdrücklich gestattet, soll aber nicht auf den „Verkehrsflächen“ stattfinden.

Erziehungsberechtigte und schulfremde Personen werden gebeten, die Nutzung digitaler Geräte im Schulgebäude ebenfalls auf ein Minimum zu beschränken.

3) Nutzung im Unterricht

Digitale Endgeräte (z. B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Laptop, Kopfhörer usw.) dürfen während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleiben jedoch **nicht sichtbar** in der Schultasche. Das heißt, die Nutzung ist im Unterricht **grundsätzlich untersagt**.

Um Erfahrungen eines „handyfreien Schulalltags“ zu ermöglichen, sollen **Pilotklassen** verschiedene Aufbewahrungssysteme erproben (z. B. Handytaschen, Handybox), die eine eindeutige Zuordnung der Geräte sicherstellen (z. B. Nummerierung nach Klassenliste). Pilotklassen, in denen solch ein Aufbewahrungssystem genutzt wird, treffen gemeinsam mit der Klassenleitung konkrete Vereinbarungen, die verschriftlicht werden.

Für den Einsatz digitaler Endgeräte im Unterricht stehen den Lehrkräften **ausleihbare iPads** zur Verfügung, die in den **Jahrgängen 5-7** statt privater Endgeräte (Handys) zu nutzen sind. Private Handys können, wenn es funktional und methodisch-didaktisch geboten ist, **ab Jahrgang 8** als **Arbeitsmittel im Unterricht** eingesetzt werden. Dies geschieht ausschließlich auf **Anweisung** und unter **Aufsicht der Lehrkraft**, wobei die Lehrkraft auf soziale Gleichbehandlung achtet und somit eine Benachteiligung Einzelner ausschließt, beispielsweise über die Ausleihe schulischer iPads.

Private Tablets dürfen im Unterricht **ab Jahrgang 10** nur nach Kenntnisnahme und Unterschrift der „Vereinbarung zur Nutzung eines privaten Tablets“ durch die Erziehungsberechtigten, den Schüler bzw. die Schülerin und die **Mittelstufenkoordination** genutzt werden. Mit Eintritt in die **Sekundarstufe II** ist eine erneute Genehmigung unter Einbezug der **Oberstufenkoordination** notwendig. Das unterschriebene Formular ist in der Schülerakte abzulegen.

Bei erteilter Genehmigung müssen private Tablets bei Nutzung flach auf dem Tisch liegen, so dass die Lehrkraft jederzeit Einsicht in den Bildschirm nehmen kann. Tablets dürfen nur in den Online-Modus gesetzt werden, wenn die Lehrkraft explizit dazu auffordert, das Internet zu nutzen.



Im Rahmen von **schriftlichen Lernerfolgskontrollen** werden für deren Dauer alle digitalen Endgeräte bei der Lehrkraft abgegeben. Falls es sich um eine Pilotklasse mit einem Aufbewahrungssystem handelt, ist dieses dafür zu nutzen. Eine Nutzung oder nicht regelkonforme Verwahrung digitaler Endgeräte in schriftlichen Lernerfolgskontrollen führt umgehend zur Wertung als Täuschungsversuch, die Prüfung wird mit der Note 6 bewertet.

4) Nutzung außerhalb des Unterrichts

Es gilt folgendes **Grundprinzip**: Eine Nutzung ist nicht pauschal verboten, sondern ist **zeitlich** und **räumlich geregelt**. Im Sinne der Transparenz und Sichtbarkeit der geltenden Regeln existiert im Schulhaus an verschiedenen Stellen eine **entsprechende Beschilderung** (z. B. „Handyfreie Zone“).

Im **gesamten Schulgebäude** (Unterrichtsräume, Sporthalle, Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Mensa, Cafeteria) die Nutzung von digitalen Endgeräten grundsätzlich **nicht erlaubt**, auch **nicht für die Nutzung von WebUntis!**

In der **Bibliothek** dürfen in den Hofpausen (9.15-9.35 Uhr und 11.45-12.30 Uhr bzw. 12.45 Uhr) digitale Endgeräte ausschließlich für schulische Zwecke unter Aufsicht der dort eingesetzten Lehrkraft genutzt werden (z. B. Vorbereitung auf LEKs). Ein entsprechendes Schild weist auf diese Nutzungserlaubnis hin. Die aufsichtsführende Lehrkraft ist berechtigt die Nutzung zu überprüfen und bei Verstoß die Schüler*innen der Bibliothek zu verweisen bzw. zum Verstauen der Geräte aufzufordern.

Auf dem **Schulhof** ist die Nutzung von Smartphones in den **Hofpausen** (9.15-9.35 Uhr und 11.45-12.30 Uhr bzw. 12.45 Uhr) grundsätzlich erlaubt. Die Schule empfiehlt jedoch, dass die Geräte (möglichst einfache Tastenhandys) in den Räumen verbleiben, um gerätefreie Pausen für Bewegung und persönlichen Austausch zu nutzen. Ausschließlich für den Übergang vom Schulhaus auf den Schulhof dürfen Geräte im ausgeschalteten Zustand in der (Hosen-)Tasche transportiert werden. Falls dabei im Schulhaus gegen das Nutzungsverbot verstoßen wird, greifen die bekannten Konsequenzen bei Regelverstößen (s. Punkt 6).

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, den Zugriff auf nicht altersgemäße soziale Medien / Apps einzuschränken bzw. zu unterbinden. Das Abspielen von Musik (insbesondere mit externen Lautsprecherboxen) ist zu jeder Zeit auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Betreuung der bewegten Pause durch die Schulsozialarbeit ist hiervon ausgenommen.

Bei „Schlecht-Wetter-Pausen“ (d. h. wenn es abklingelt) ist die Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus **nicht erlaubt**.

Der **Zugriff auf den Stunden- und Vertretungsplan** (WebUntis) sowie weiterer schulischer Informationen ist verlässlich gewährleistet. Die Schule stellt hierfür auf jeder Etage **digitale Anzeigen** (Tablets mit Touch-Funktion) bereit bzw. entwickelt diese weiter. Darüber hinaus befinden sich in allen Klassenräumen Ausdrucke der aktuellen Stundenpläne der jeweiligen Klasse. Damit entfällt die Notwendigkeit, die Handys als Informationsquelle zu nutzen.



Ergänzend befinden sich in allen Klassenräumen, auf den Fluren sowie auf dem Schulhof gut sichtbar Uhren, sodass sich die Nutzung von Handys oder Smartwatches zum Ablesen der Uhrzeit erübrigt.

Schüler*innen, die in **dringenden Fällen** ihre **Erziehungsberechtigten** kontaktieren müssen, können dies im **Sekretariat** oder in direkter Absprache mit einer Lehrkraft tun. Ebenso können Erziehungsberechtigte ihre Kinder in dringenden Fällen über das Sekretariat unter folgender Nummer 030 / 49400390 erreichen.

5) Sonderregelungen und Altersdifferenzierung (Sek I / Sek II)

Schüler*innen, die aus **medizinischen Gründen** auf die regelmäßige Nutzung eines digitalen Gerätes angewiesen sind, können bei der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Schulsanitäter*innen haben eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung ihres Smartphones ausschließlich für die Malteser Erste-Hilfe-App. Sie nutzen diese verantwortungsvoll.

Mit **zunehmendem Alter** wird **schrittweise mehr Eigenverantwortung** übertragen. Für die Sekundarstufe II gelten daher erweiterte Nutzungsmöglichkeiten bzw. -bereiche.

Schüler*innen der **Jahrgänge 11 und 12** dürfen digitale Endgeräte in ihren **Freistunden** lautlos und **an eigens ausgewiesenen Orten im Haupthaus** (Mensa, Bibliothek) und in der **Filiale** verantwortungsvoll nutzen (z. B. Recherche, Zugriff Lernraum, schulorganisatorische Informationen). Als Voraussetzung für die Nutzung in der Bibliothek hat entsprechend der Bibliotheksordnung vorab eine verbindliche Einweisung zu erfolgen.

Die **Sitzgelegenheiten** in den Fluren sowie die **Unterrichtsräume im Haupthaus** sind als Nutzungsorte digitaler Endgeräte **ausgeschlossen**, da es sich sowohl in Pausenzeiten als auch Freistunden um potenzielle Kontaktflächen mit der Sekundarstufe I handelt. Auch die Nutzung auf weiteren Kontaktflächen mit der Sekundarstufe I (z. B. in den Fluren und Treppenhäusern im Haupthaus während der Pausen, in der Mensa während der Mittagspause) ist zwingend zu unterlassen! Von **Schüler*innen der Oberstufe** erwartet die Schule die **notige Reife** und den **reflektierten Umgang** mit ihren digitalen Endgeräten sowie die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Regelung gegenüber ihren jüngeren Mitschüler*innen.

Bei Zweifeln an der reflektierten Nutzung werden Lehrkräfte situationsangemessen handeln und entweder die Schüler*innen anweisen, die Geräte umgehend auszuschalten bzw. nicht sichtbar zu verstauen. Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen sind die Lehrkräfte zum Einzug des Geräts berechtigt (s. Punkt 6).

Die Schule behält sich vor, handyfreie Zeiten oder Aktionen (z. B. „Detox“-Projekttag/-wochen unter Ausschluss digitaler Geräte) in einzelnen / allen Jahrgängen durchzuführen.

Für Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen gilt grundsätzlich eine einheitliche schulische Leitlinie zur Nutzung digitaler Endgeräte. In den Jahrgangsstufen 5-10 ist die Nutzung digitaler Endgeräte nur in festgelegten Zeitfenstern oder nach ausdrücklicher Erlaubnis der begleitenden Lehrkräfte gestattet. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen dieser Leitlinie durch die verantwortlichen Lehrkräfte unter Berücksichtigung pädagogischer Ziele der Veranstaltung.

In der **Hausaufgaben-Betreuung** und im **Nachmittagsangebot** (z. B. AGs) obliegt es der jeweiligen betreuenden Person eine verbindliche Regel festzulegen und durchzusetzen. Im Rahmen von **Nachschreibeterminen** gelten die gleichen Regelungen der Nutzung wie unter Punkt 3 „Nutzung im Unterricht“.

6) Konsequenzen bei Regelverstößen

Jede sichtbare **Missachtung der Regeln** muss transparent, nachvollziehbar sowie gestaffelt geahndet und zentral dokumentiert werden. Dazu braucht es eine **konsequente und aufmerksame Aufsichtsführung** aller Lehrkräfte und des weiteren schulischen Personals.

Wenn ein Schüler / eine Schülerin ein digitales Endgerät entgegen der Regeln nutzt und eine Lehrkraft dies sieht, wird das Gerät **durch die Lehrkraft eingezogen** und **im Sekretariat** unter Nennung von Name und Klasse der Schülerin / des Schülers abgegeben. Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet, der Lehrkraft das Gerät auszuhändigen. Alle Beteiligten achten auf einen **respektvollen** und **verantwortungsbewussten Umgang**.

Die Schule **haftet nicht** für die eingesammelten digitalen Endgeräte. Lehrkräfte sind nicht zur Bedienung eingezogener digitaler Endgeräte berechtigt, auch nicht zu Überprüfungs Zwecken.

Eine **Rückgabe** des digitalen Endgerätes erfolgt in der Regel im **Zeitfenster 15.00-15.30 Uhr**. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler / die Schülerin früher Unterrichtsschluss oder aber in der letzten Einheit Sportunterricht hat und vom Sportplatz bzw. der Sporthalle noch einmal zum Schulhaus zurückkehren muss.

1. Verstoß	Abholung durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat/bei der Schulleitung nach Unterrichtsschluss
2. Verstoß	Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat/bei der Schulleitung im o. g. Zeitfenster
ab 3. Verstoß	Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat/bei der Schulleitung im o. g. Zeitfenster sowie Ergreifen weitere pädagogische bis disziplinarische Maßnahmen (z. B. gemeinnützigen Einsatz für die Schule: Reinigen von Tischen, Sitzmöbeln, Vitrinen, Aufräumen Fundgrube; Verbot zum Mitbringen des Geräts in die Schule)

Eine Abholung des digitalen Endgeräts durch den Schüler / die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten ist ebenfalls am Folgetag bzw. an folgenden Tagen im Zeitfenster 15.00-15.30 Uhr möglich. Die Schule empfiehlt Erziehungsberechtigten ab dem 3. Verstoß als erzieherische Maßnahme eine Abholung frühestens am Folgetag.

Die Anzahl der Verstöße beziehen sich immer auf ein gesamtes Schuljahr. Erst nach Ende des Schuljahres wird die Erfassung der Verstöße für alle Schüler*innen wieder auf null zurückgesetzt.

In der Mitte jedes Schuljahres übermittelt das Sekretariat eine Übersicht über sämtliche Regelverstöße an die jeweiligen Klassenleitungen / Tutor*innen. Bei besonders hohen Fallzahlen oder auffälligem Verhalten einzelner Schüler*innen nehmen die Klassenleitungen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.



7) Pädagogische Begleitung

Das Carl-von-Ossietzky-Gymnasium setzt sich zum Ziel, eine konzentrierte Unterrichtsatmosphäre und gute Lernleistungen zu ermöglichen – ohne die digitale Lebensrealität der Schüler*innen auszublenden. Die Wahrung des „Rechts auf digitale Teilhabe“ gemäß Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention muss dabei mit dem Kinder- und Jugendmedienschutz einhergehen. Folglich arbeitet unsere Schule kontinuierlich an der Weiterentwicklung eines Konzeptes zur sinnstiftenden Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht sowie der **systematischen Förderung von Medien- und Digitalkompetenz**. Themen wie verantwortungsvolles Nutzungsverhalten, Konzentration, Bildschirmzeiten und digitale Balance werden beispielsweise im Unterricht und in Projekten behandelt und reflektiert.

Zusätzlich werden im Schulalltag verschiedene Alternativen (z. B. Bewegungs- und Pausenangebote, Übergangszeiten) gestärkt, um die körperliche und mentale Gesundheit der Schüler*innen zu fördern. Darüber hinaus ist die Etablierung einer „**Social-Media-Sprechstunde**“ ab dem Schuljahr 2026/2027 in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit in Planung.

8) Inkrafttreten und Evaluation

Diese Ordnung tritt mit Beginn des **Schuljahres 2026/2027** in Kraft, ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft.

Falls sich die Regelung gänzlich oder in Teilen als nicht praktikabel bzw. nicht wirksam erweisen sollte, sind Anpassungen möglich. Dies gilt ebenfalls für die der Sekundarstufe II erteilten Privilegien, die zunächst auf das Schuljahr 2026/27 beschränkt sind (Probejahr).

Die Regelung wird zu Beginn jedes Schuljahres von den Klassenleitungsteams im **5. und 7. Jahrgang** verbindlich eingeführt und erläutert bzw. von den Klassenleitungsteams in den **Jahrgängen 6, 8, 9 und 10** bzw. von den Tutor*innen in den **Jahrgängen 11 und 12** zu Beginn jedes Schuljahres aufgefrischt. Die Regelung wird ebenfalls von den Klassenleitungsteams auf dem Elternabend zu Schuljahresbeginn bzw. von der Oberstufenkoordination bei der Informationsveranstaltung zu Beginn der 11. Klasse vorgestellt.

SuS, Erziehungsberechtigten und Klassenleitungen / Tutor*innen bestätigen die Belehrung mit ihrer Unterschrift.



Regelungen für die Handynutzung und Nutzung digitaler Endgeräte am Carl-von-Ossietzky-Gymnasium

Belehrung – Exemplar zur Abgabe

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse: _____

Wir haben die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte am Carl- von-Os-
sietzky-Gymnasium zur Kenntnis genommen und zu Hause ausführlich bespro-
chen.

(Schüler*in)

(Erziehungsberechtigte*r)

Wir haben die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte am Carl- von-Os-
sietzky-Gymnasium im Klassenverband / im Rahmen einer Tutor*innenstunde
ausführlich besprochen.

(Schüler*in)

(Klassenleitung / Tutor*in)